

# Statuten

## Verein

### slowUp Sempachersee

24.4.2002

(mit Änderungen vom 9.3.2010 und 15.04.2014)





## Inhaltsübersicht

---

<b>Artikelnr</b>	<b>Artikelname</b>	<b>Seite</b>
1	Name, Sitz	1
2	Zweck	1
3	Mitgliedschaft	1/2
4	Austritt	2
5	Ausschliessung	2
6	Anspruch auf das Vereinsvermögen	2
7	Mitgliederbeitrag	2
8	Weitere Mittel	2
9	Haftung	2/3
10	Organe	3
11	Vereinsversammlung	3
12	Vorsitz	4
13	Beschlussfähigkeit	4
14	Traktanden	4
15	Stimmrecht	4
16	Beschlussfassung	4/5
17	Befugnisse der Vereinsversammlung	5
18	Vorstand	5
19	Amtsdauer	5
20	Einberufung	6
21	Beschlussfassung	6
22	Traktanden	6
23	Befugnisse des Vorstandes	6/7
24	Revisionsstelle	7
25	Geschäftsführung	7
26	Entschädigungen	7
27	Vereinsjahr	8
28	Auflösung/Liquidation	8
29	Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins	8
30	Inkrafttreten	8

---



Diese Statuten sind in männlicher Form verfasst und gelten sinngemäss auch für die weibliche Person.

## I. Name, Sitz und Zweck

---

Name, Sitz      **Art. 1**

Unter dem Namen

### **Verein slowUp Sempachersee**

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des jeweiligen Präsidenten (slowUp bedeutet autofreier Erlebnistag).

Zweck            **Art. 2**

Der Verein slowUp Sempachersee bezweckt die Durchführung autofreier Erlebnistage in der Region Sempachersee nach den Richtlinien von Veloland Schweiz.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## II. Mitglied- und Gönnerschaft

---

Mitglieder      **Art. 3**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen sein, die die Durchführung autofreier Erlebnistage befürworten und unterstützen, insbesondere

- Gemeinden der Region Sempachersee
- Öffentliche Körperschaften in der Region
- Lokale und regionale Vereine und Organisationen.
- Vorstandsmitglieder werden mit Ihrer Wahl zum Vereinsmitglied.

Beginn            Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Gönner Gönner des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Sie können als Gäste an die Vereinsversammlung eingeladen werden.

Austritt **Art. 4**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten durch schriftliche Kündigung an den Präsidenten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschliessung **Art. 5**

Die Vereinsversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Anspruch auf das Vereinsvermögen **Art. 6**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### III. Mittel

---

Mitgliederbeitrag **Art. 7**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das Vereinsjahr innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung verpflichtet.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel **Art. 8**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, Sponsoring und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung **Art. 9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## IV. Organisation

---

Organe

### **Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle

Vereinsversammlung

### **Art. 11**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand im Zweijahres-Turnus einberufen, jeweils innerhalb der ersten fünf Monate im Jahr nach dem slowUp.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattfinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens 5 Wochen vor der Versammlung zugestellt wurden.

Vorsitz

### **Art. 12**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschluss-  
fähigkeit

**Art. 13**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

**Art. 14**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

**Art. 15**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.

Beschluss-  
fassung

**Art. 16**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident bzw. sein Vertreter mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Anträge auf Statutenänderungen müssen 5 Wochen vor der Vereinsversammlung eingereicht werden. Statutenänderungen können mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

## Befugnisse

### **Art. 17**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Berichtes des Präsidenten und der Rechnung über das Vereinsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Festlegung des Mitgliederbeitrages für das Vereinsjahr

## Vorstand

### **Art. 18**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens 2 und höchstens 6 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, konstituiert sich selbst.

## Amtsdauer

### **Art. 19**

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre (1 Vereinsjahr) gewählt und sind wiederwählbar.

## Einberufung

### **Art. 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschluss-  
fassung

#### **Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

#### **Art. 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des  
Vorstandes

#### **Art. 23**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Wahl und Auftragserteilung an die OK Mitglieder slowUp Sempachersee;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten: der Präsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;

- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug, -  
anerkennung oder Vergleichsabschluss;
- Abschluss von Verträgen; Ausnahme Art. 17;
- Bestellung von Projektgruppen;
- Festlegung der Spesenentschädigungen;
- Archivierung der Akten im Stadtarchiv Sempach

Revisionsstelle **Art. 24**

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für 2 Jahre (1 Vereinsjahr) gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zu-  
handen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Geschäfts-  
führung **Art. 25**

Der Verein kann für die Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsfüh-  
rer sowie eine Geschäftsstelle einsetzen. Die entsprechenden Verträ-  
ge werden vom Vorstand abgeschlossen.

Entschädi-  
gungen **Art. 26**

Die eingesetzten Organe (Vorstand, Geschäftsführung, Kommissionen  
usw.) werden gemäss Beschluss des Vorstandes entschädigt.

## V. Schlussbestimmungen

---

Vereinsjahr **Art. 27**

Das Vereinsjahr läuft über zwei Kalenderjahre und dauert vom 1. Januar des ersten bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres.

Auflösung,  
Liquidation **Art. 28**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 4.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation  
im Falle der  
Auflösung  
des Vereins **Art. 29**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsakten werden dem Stadtarchiv Sempach zur weiteren Aufbewahrung übergeben.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Inkrafttreten **Art. 30**

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 24.04.2002 genehmigt und treten sofort in Kraft, die Änderungen jeweils nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

## Gründungsmitglieder

---

Amrein Otto	Gemeinde Oberkirch
Bättig Theo	Gemeinde Schenkön
Rutz Paul	Stadt Sursee
Lindegger Hansruedi	Gemeinde Eich
Niederberger Jean-Paul	Stadt Sempach
Peter Marcel	Ortsverein Sempach-Station
Willmann Jacqueline	Gemeinde Nottwil
Herzog Beat	Sempachersee Tourismus
Bachmann Ursula	
Barmettler Otto	
Blum Josef	
Casserini Remo	
Estermann Heiri	
Lehner Aldo	
Loretz Reto	
Naef Gusti	
Pfenninger Hansueli	
Schmid Rosy	
Schwegler Franz	